

G E F A H R E N A B W E H R V E R O R D N U N G
über
die Benutzung der Haunetalsperre und der daran
angrenzenden Flächen
- S E E O R D N U N G -

=====

Auf Grund der §§ 74 - 80 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26. Juni 1990 (GVBl I, S. 197) wird gem. Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Petersberg vom 28. Februar 1991 mit Genehmigung der Kommunalaufsicht beim Landrat des Kreises Fulda vom 05. März 1991 folgende

GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG
- SEEORDNUNG -

über die Benutzung der Haunetalsperre und der daran angrenzenden Flächen erlassen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Haunetalsperre und der daran angrenzenden Flächen, so wie es aus der beigefügten Karte ersichtlich ist, die als Bestandteil dieser **Seeordnung** gilt.

§ 2

Innerhalb des gesamten Gebietes ist verboten:

- (1) das Befahren mit Motor angetriebenen Fahrzeugen sowie Fahrrädern mit Hilfsmotor; ausgenommen hiervon sind die ausgewiesenen Parkplätze einschließlich ihrer Zufahrten sowie Personen im Besitz einer Sondergenehmigung,
- (2) das Übersteigen und Überklettern der Umzäunungen bzw. Absperrungen,

- (3) das Verunreinigen des Gebietes sowie der Einrichtungen, Baulichkeiten und anderer Bauteile sowie das Anbringen von Drucksachen oder Schriftstücken.
Papier, Speisereste und sonstige Abfälle sind in die dafür bestimmten Behälter einzuwerfen,
- (4) das Nächtigen und Zelten,
- (5) das Anbieten und Verkaufen von Waren jeglicher Art, das Betreiben von Werbung sowie die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und Schaustellungen, es sei denn, eine entsprechende Genehmigung ist durch den Gemeindevorstand erteilt worden,
- (6) das Abspielen akustischer Geräte wie Ton-, Fernseh-, Rundfunkempfangs- und anderer Tonwiedergabegeräte, soweit dadurch die Ruhe Dritter gestört wird,
- (7) das Abreißen oder Entfernen von Blumen, Zweigen oder Pflanzenteilen,
- (8) das Reiten und das Fahren mit Kutschen,
- (9) Hunde und andere Haustiere frei umherlaufen zu lassen; von Tieren verursachte Verunreinigungen sind vom Tierhalter zu beseitigen,
- (10) das Anlegen von Feuerstellen sowie das Grillen; Ausnahmen hiervon können nur in Form einer Sondergenehmigung durch den Gemeindevorstand erteilt werden.

§ 3

Die Ausübung des Angelsports ist nur Personen erlaubt, die im Besitz eines von dem jeweiligen Pächter ausgestellten gültigen Fischereierlaubnisscheines sind.

§ 4

Den Anordnungen der von dem Gemeindevorstand mit der Aufsicht Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26. Juni 1990 (GVBl. I, Seite 197) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne eine gültige Sondergenehmigung innerhalb des Gebiets motorangetriebene Fahrzeuge sowie Fahrräder mit Hilfsmotor benutzt (§ 2 Abs. 1),
2. Umzäunungen bzw. Absperrungen übersteigt oder überklettert (§ 2 Abs. 2),
3. das Gebiet sowie die Einrichtungen, Baulichkeiten und andere Bauteile verunreinigt oder Drucksachen oder Schriftstücke anbringt (§ 2 Abs. 3),
4. innerhalb des Gebietes nächtigt oder zeltet (§ 2 Abs. 4),
5. ohne Genehmigung des Gemeindevorstands Waren jeglicher Art anbietet bzw. verkauft, Werbung betreibt sowie sonstige Veranstaltungen und Schaustellungen durchführt (§ 2 Abs. 5),
6. durch das Abspielen akustischer Geräte die Ruhe Dritter stört (§ 2 Abs. 6),
7. Blumen, Zweige oder Pflanzenteile abreißt oder entfernt (§ 2 Abs. 7),

8. innerhalb des Geländes reitet oder mit der Kutsche fährt (§ 2 Abs. 8),
 9. Hunde und andere Haustiere frei umherlaufen läßt und von Tieren verursachte Verunreinigungen nicht beseitigt (§ 2 Abs. 9),
 10. ohne Sondergenehmigung des Gemeindevorstands Feuerstellen anlegt oder grillt (§ 2 Abs. 10),
 11. ohne gültigen Fischereierlaubnisschein dem Angelsport nachgeht (§ 3).
- (2) Nach § 77 Abs. 2 HSOG kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.
- (3) Gemäß § 56 OWiG kann die Verwaltungsbehörde bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von 5,-- bis 75,-- Deutsche Mark erheben.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 77 Abs. 3 HSOG ist in Verbindung mit § 36 OWiG der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 6

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Petersberg, d. 28. Febr. 1991

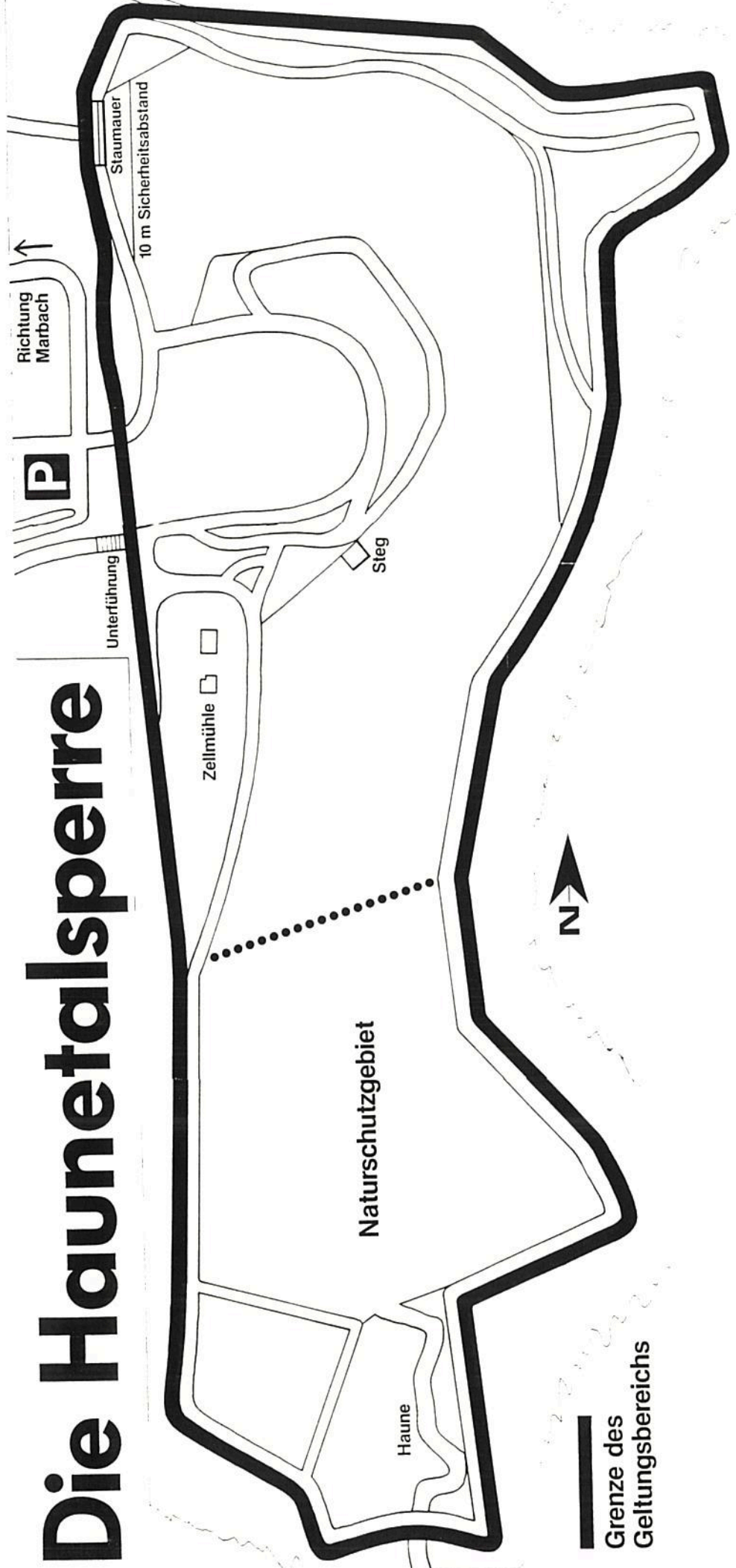
Der Gemeindevorstand




Bürgermeister

Anlage zur Gefahrenabwehrverordnung über die Benutzung der Haunetalsperre und der daran angrenzenden Flächen
- Seordnung -
gemäß § 1 der Seordnung

Die Haunetalsperre



—
Grenze des
Geltungsbereichs